



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 09. September 2026

GR 2026-197

33.01

Reglement über Strassenbeleuchtung 780.1: Teilrevision

Ausgangslage

Die vorliegende Anpassung des Reglements über die Strassenbeleuchtung erfolgt aufgrund der Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt sowie des darauf basierenden Gemeinderatsbeschlusses. Gleichzeitig werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um auf künftige technische Entwicklungen und veränderte Anforderungen flexibel reagieren zu können.

Per 1. November 2026 sind in verschiedenen Abschnitten Anpassungen und Ergänzungen nötig. Die Änderungen und Ergänzungen samt Begründung ist in tabellarischer Form aufgelistet.
(Bisherige Fassung – Neue Fassung – Begründung).

Bisherige Fassung	
Art. 2	Beleuchtungszeiten
¹ Die Strassenbeleuchtung wird – am Abend sensorgesteuert bei Dämmerung eingeschaltet, – um 01.00 Uhr ausgeschaltet, – um 05.00 Uhr eingeschaltet, – am Morgen sensorgesteuert ausgeschaltet.	
² Die Strassenbeleuchtung bleibt in den Nächten, in denen ein Nachtangebot des Zürcher Verkehrsverbundes besteht (Wochenenden, gewisse Feiertage), durchgehend eingeschaltet.	
Neue Fassung	
Art. 2	Beleuchtungszeiten
¹ Die Strassenbeleuchtung wird am Abend sensorgesteuert bei Dämmerung eingeschaltet und am Morgen sensorgesteuert ausgeschaltet.	
² In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober wird die Strassenbeleuchtung um 01.00 Uhr ausgeschaltet und um 05.00 Uhr wieder eingeschaltet. In den Nächten, in denen ein Nachtangebot des Zürcher Verkehrsverbundes besteht (Wochenenden, gewisse Feiertage), bleibt die Strassenbeleuchtung durchgehend eingeschaltet.	

³ In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März bleibt die Strassenbeleuchtung während der gesamten Nacht eingeschaltet.

⁴ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen für einzelne Gebiete, Anlagen, Zeiträume oder für das gesamte Gemeindegebiet beschliessen.

Begründung

Die Anpassung von Art. 2 basiert auf den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt sowie auf dem vorangegangenen Antrag zu den künftig gewünschten saisonalen Betriebszeiten der öffentlichen Strassenbeleuchtung.

Mit der neuen Bestimmung wird die notwendige Flexibilität geschaffen, um auf veränderte Anforderungen in den Bereichen Verkehrssicherheit, öffentliche Sicherheit, Energieeffizienz, Umweltschutz sowie auf technische Entwicklungen zeitnah reagieren zu können, ohne dass hierfür jeweils eine Reglementrevision erforderlich ist.

Bisherige Fassung

Art. 4 Meldestelle

Defekte Strassenlampen können online auf zollikon.ch gemeldet werden. Auf die systematische Kontrolle der Beleuchtung tagsüber wird verzichtet.

Neue Fassung

Art. 4 Meldestelle

Defekte Strassenlampen können über die Webseite der Werke am Zürichsee (WAZ) online gemeldet werden. Auf die systematische Kontrolle der Beleuchtung tagsüber wird verzichtet.

Begründung

Die Regelung wurde aktualisiert, da die Meldung von Störungen der Strassenbeleuchtung heute über die Webseite der Werke am Zürichsee (WAZ) erfolgt.

Erwägungen

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen und des Gemeinderatsbeschlusses wird das Reglement über die Strassenbeleuchtung angepasst.

Die Änderungen sollen per 1. November 2026 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Reglements über Strassenbeleuchtung wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. November 2026 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Systematische Rechtssammlung nachzuführen.
4. Die Werke am Zürichsee werden unter dem Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft angewiesen, den entsprechenden Betrieb ab dem 1. November 2026 sicherzustellen.
5. Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfasch, 8706 Meilen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Werke am Zürichsee (Disp. 4, per E-Mail, info@werkezuerichsee.ch)
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3)
 - Bauabteilung
 - Abteilung Sicherheit und Umwelt
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug

Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber